

Stadt Braunschweig
Fachbereich 10
Zentrale Dienste
Eing.: 26. OKT. 2011
Gesch.-Z. 10.03
Anlagen

Anlage 1

Dipl.-Ing. Ralf Beyer

Ralf Beyer, Opferkamp 14, 38110 Braunschweig

Telefon 05307-5395
Fax 05307-9809141
Email beyer.braunschweig@gmx.de

Stadt Braunschweig
Rat der Stadt Braunschweig
Platz der Deutschen Einheit 1

Datum 23. Oktober 2011

38100 Braunschweig

vorab fristwährend per Fax 0531 15112

Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Herrn OB Dr. Hoffmann

Sehr geehrte Damen und Herren des Rats der Stadt Braunschweig,

1. Anlässlich der Ratssitzung vom 22.2.2011 wurde eine Einwohnerfrage gestellt und von Herrn Lehmann inhaltlich nicht beantwortet. Auf eine entsprechende Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Herrn Lehmann behauptete Herr Dr. Hoffmann jedoch das Gegenteil und wies die Dienstaufsichtsbeschwerde damit ab (**Anlagen 1 und 2**).
2. Anlässlich der Ratssitzung vom 22.2.2011 hatte Herr Lehmann den Rat der Stadt Braunschweig und die anwesenden und teilweise unmittelbar betroffenen Bürgerinnen und Bürger zur Sperrung bzw. Einziehung eines Teilstücks der Grasseler Straße unter Hinweis auf das Nds. Ministerialblatt Nr. 5/2011 dahingehend informiert, dass "die Landesbehörde mittlerweile die Einziehung der Straße auch veröffentlicht hat, das heißt insofern ist die Einziehung dann zum Juni 2011 erfolgt." Die Aussage entsprach jedoch nicht den Tatsachen. Auf eine entsprechende Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Herrn Lehmann stellte Herr Dr. Hoffmann die Aussage von Herrn Lehmann jedoch in Abrede und wies die Dienstaufsichtsbeschwerde damit ab (**Anlagen 2, 3 und 4**).

Aus den vorstehend genannten Gründen wird hiermit Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Herrn Dr. Hoffmann erhoben mit dem Ziel einer Missbilligung des Verhaltens von Dr. Hoffmann in den vorstehend angeführten Angelegenheiten und mit dem Ziel eines zukünftig angemesseneren Umgangs der Verwaltung mit Ratsmitgliedern, Bürgerinnen und Bürgern.

Mit freundlichen Grüßen

R. Beyer

Dipl.-Ing. Ralf Beyer

Anlagen

Anlage 1

Anlässlich der Ratssitzung vom 22.2.2011 wurde die Einwohnerfrage gestellt:

„Hat die Stadt Braunschweig eine Vorstellung, welche Kosten durch ausbleibende Fördermittel, durch Kostensteigerungen beim Flughafenausbau und durch den zunehmend defizitären Betrieb des Flughafens in den nächsten Jahren auf die Stadt zukommen, ohne Aussicht auf zusätzliche Gewerbesteuererinnahmen allein auf Grund einer Landebahnverlängerung?“

Auf die Einwohnerfrage antwortete Herr Lehmann:

„Wir machen uns gar keine Sorgen über die entsprechenden Kosten, weil wir eben halt einen gültigen, wirksamen Fördermittelbescheid haben, der die geplanten Kosten abdeckt. Von daher gibt es dort keine Not. Und der andere Teil, den Sie angesprochen haben, die Betriebskosten, haben mit den Fördermitteln gar nichts zu tun, sondern das sind ja Dinge, die im laufenden Wirtschaftsjahr immer abgedeckt werden müssen und hier spricht im Moment nichts dagegen, dass wir nicht in der Lage wären, gemeinsam mit den anderen Gesellschaftern und auch Volkswagen, insofern die ja weiterhin auch die Zusage erteilt haben, sich an den Kosten beteiligen zu wollen, an den laufenden Kosten, das wir die jetzt auch in den laufenden Jahren abdecken können. Also, von daher: Kein Grund zur Sorge, brauchen Sie mal nicht zu haben.“

Beweis: Tonaufzeichnung der Ratssitzung vom 22.2.2011

Die Frage „Hat die Stadt Braunschweig eine Vorstellung, welche Kosten durch ausbleibende Fördermittel, durch Kostensteigerungen beim Flughafenausbau und durch den zunehmend defizitären Betrieb des Flughafens in den nächsten Jahren auf die Stadt zukommen“ hat Herr Lehmann somit definitiv nicht beantwortet. Herr Lehmann hatte statt dessen lediglich behauptet, es bestände hinsichtlich der Finanzierung kein Grund zur Sorge.

Auf eine entsprechende Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Herrn Lehmann verneinte Herr Dr. Hoffmann, dass Herr Lehmann die gestellte Einwohnerfrage nicht vollständig beantwortet hätte, und wies die Dienstaufsichtsbeschwerde damit ab.

Beweis: Anlage 2

Anlage 2

Postanschrift: Stadt Braunschweig, Postfach 3309, 38023 Braunschweig

Fachbereich Zentrale Dienste
Bohlweg 30

Herrn
Ralf Beyer
Opferkamp 14
38110 Braunschweig

Name: Herr Homann

Zimmer: N 3.10

Telefon: 0531 470-2431

Vermittlung: 0531 470-1

Fax: 0531 470-2246

E-Mail: detlef.homann@braunschweig.de

Tag und Zeichen ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)
Mein Zeichen

10.03-004/019/2011

Tag

28. Juli 2011

Ihre Dienstaufsichtsbeschwerde vom 12. Mai 2011 gegen Herrn Erster Stadtrat Lehmann

Sehr geehrter Herr Beyer,

mit Schreiben vom 12. Mai 2011 – hier eingegangen am 24. Mai 2011 – haben Sie Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Herrn Erster Stadtrat Lehmann erhoben. Sie kritisierten darin, dass er in der Ratssitzung am 22. Februar 2011 „weder die ... Einwohnerfrage beantwortet noch den Rat der Stadt Braunschweig und die anwesenden, zuhörenden und teilweise unmittelbar betroffenen Bürgerinnen und Bürger in der Angelegenheit Grasseler Straße wahrheitsgemäß unterrichtet“ habe.

Die Dienstaufsichtsbeschwerde wäre begründet, wenn Herr Erster Stadtrat Lehmann wissentlich unvollständige und/oder wahrheitswidrige Aussagen in der Ratssitzung am 22. Februar 2011 getroffen hätte.

1. Die Einwohnerfrage wurde richtig und vollständig beantwortet. Sie meinten Ihre Nachfrage zur Einwohnerfrage:

„Hat die Stadt Braunschweig eine Vorstellung, welche Kosten durch ausbleibende Fördermittel, durch Kostensteigerungen beim Flughafenusbau und durch den zunehmend defizitären Betrieb des Flughafens in den nächsten Jahren auf die Stadt zukommen, ohne Aussicht auf zusätzliche Gewerbesteuererinnahmen allein aufgrund einer Landebahnverlängerung?“

Herr Erster Stadtrat Lehmann hatte am 22. Februar 2011 wie folgt geantwortet:

... Wir machen uns gar keine Sorgen über die entsprechenden Kosten, weil wir eben halt einen gültigen wirksamen Fördermittelbescheid haben, der die geplanten Kosten abdeckt. Von daher gibt es dort keine Not. Und der andere Teil, den Sie angesprochen haben, die Betriebskosten haben mit den Fördermitteln gar nichts zu tun, sondern das sind ja Dinge, die im laufenden Wirtschaftsjahr immer abgedeckt werden müssen und hier spricht im Moment nichts dagegen, dass wir nicht in der Lage wären, gemeinsam mit den anderen Gesellschaftern und auch Volkswagen insofern die hier weiterhin auch die Zusage erteilt haben, sich an den Kosten beteiligen zu wollen, an den laufenden Kosten, dass wir dies auch im laufenden Jahr abdecken können. Also von daher kein Grund zur Sorge brauchen Sie nicht zu haben.



Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg

Internet: <http://www.braunschweig.de>
Sprechzeiten:

NORD/LB Landessparkasse	Kto 815 001	BLZ 250 500 00	BIC NOLADE2H	IBAN DE21250500000000815001
Postbank	Kto 108 54 307	BLZ 250 100 30	BIC PBNKDEFF	IBAN DE05250100300010854307
Volksbank eG BS-WOB	Kto 603 686 4000	BLZ 269 91 066	BIC GENODEF1WOB	IBAN DE60269910666038864000

Herr Erster Stadtrat Lehmann ist damit in seiner Antwort eindeutig auf die Fördermittel in Zusammenhang mit den Ausbaurkosten eingegangen. Er hat weiterhin Stellung zu den Betriebskosten genommen. Insofern ist Ihre Nachfrage zur Einwohnerfrage vollständig beantwortet worden.

2. Sie kritisieren weiter die Aussagen von Herrn Erster Stadtrat Lehmann zur Veröffentlichung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr:

„.....weil eben halt die Landesbehörde mittlerweile die Einziehung der Straße auch veröffentlicht hat, das heißt insofern ist die Einziehung dann zum 1. Juni 2011 erfolgt“

„.....Also, wenn Sie es nachlesen möchten, finden Sie das veröffentlicht im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 5 aus 2011 auf der Seite 126, da können Sie das mit der Einziehungsverfügung nachlesen. Im Übrigen verwehre ich mich gegen den Vorwurf, dass die Verwaltung hier falsche Tatsachen behaupten würde.“

Entgegen Ihrer Auffassung hat Herr Erster Stadtrat Lehmann in der Ratssitzung am 22. Februar 2011 nicht gesagt, dass die Einziehungsverfügung der Grasseler Straße bereits veröffentlicht ist, sondern nur, dass die Landesbehörde etwas zur Einziehung veröffentlicht hat und im Niedersächsischen Ministerialblatt etwas über eine Einziehungsverfügung nachzulesen ist. Diese Aussage ist nicht falsch. Aus dem Kontext der vorherigen und späteren Redebeiträge zu diesem Thema ergibt sich keine andere Beurteilung.


Entgegen Ihrer Auffassung ist die Einziehungsankündigung im Niedersächsischen Ministerialblatt öffentlich bekanntgemacht worden. Das Niedersächsische Ministerialblatt ist das amtliche Bekanntmachungsblatt für landesbehördliche Verfügungen.

Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass bei einer Ratssitzung mit allein 35 öffentlichen Tagesordnungspunkten (incl. Anträgen) nicht jeder unvorbereitete, freie Redebeitrag für alle Beteiligten vollständig eindeutig und nicht unterschiedlich interpretierbar sein kann.

Bewusst unvollständige oder wahrheitswidrige Aussagen von Herrn Erster Stadtrat Lehmann in der Ratssitzung am 22. Februar 2011 sind nicht zu erkennen. Der Dienstvorgesetzte von Herrn Erster Stadtrat Lehmann hat deshalb entschieden, dass die Dienstaufsichtsbeschwerde nicht begründet ist.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



Blume

Anlage 3

Anlässlich der Ratssitzung vom 22.2.2011 hatte Herr Lehmann den Rat der Stadt Braunschweig und die anwesenden und teilweise unmittelbar betroffenen Bürgerinnen und Bürger zur Sperrung bzw. Einziehung eines Teilstücks der Grasseler Straße informiert, dass

„... weil eben halt die Landesbehörde mittlerweile die Einziehung der Straße auch veröffentlicht hat, das heißt insofern ist die Einziehung dann zum 1. Juni 2011 erfolgt.“

Beweis: Tonaufzeichnung der Ratssitzung vom 22.2.2011.

Diese Darstellung entsprach nicht der Wahrheit.

Auf Nachfrage nach der Quelle der Veröffentlichung antwortete Herr Lehmann:

„Wenn Sie es nachlesen möchten, finden Sie das veröffentlicht im niedersächsischen Ministerialblatt Nummer 5 aus 2011, auf der Seite 126. Da können Sie das mit der Einziehungsverfügung nachlesen.“

Beweis: Tonaufzeichnung der Ratssitzung vom 22.2.2011.

Die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr hatte jedoch weder die Einziehung der Straße veröffentlicht noch eine Einziehung zum 1. Juni 2011 verfügt. Im Nds. Ministerialblatt Nr. 5/2011 wurde lediglich die Absicht genannt, „die in der Gemarkung Braunschweig, Stadt Braunschweig, gelegene Teilstrecke im Zuge der Landesstraße 293 von Abschnitt 50, Station 100 bis Abschnitt 65 Station 248, zum 1.6.2011 als öffentliche Straße einzuziehen.“

Beweis: Nds. Ministerialblatt Nr. 5/2011 (**Anlage 4**)

Bei dieser Absicht war es bis dahin auch geblieben und eine Einziehung der Straße wurde bis zum 22.2.2011 weder öffentlich noch amtlich bekannt gegeben.

Mit der Aussage von Herrn Lehmann wurde der unzutreffende Eindruck vermittelt, dass die Einziehung des betreffenden Straßenstücks bereits erfolgt sei und daher Einwendungen gegen diese Einziehung nicht mehr möglich seien.

Da Herr Lehmann die betreffende Veröffentlichung im Nds. Ministerialblatt 5/2011 zitierte und demnach kennen musste, ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass Herr Lehmann seine genannten Aussagen bewusst und vorsätzlich gemacht hat.

Auf eine entsprechende Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Herrn Lehmann stellte Herr Dr. Hoffmann die kritisierte Aussage von Herrn Lehmann jedoch in Abrede und wies die Dienstaufsichtsbeschwerde damit ab.

Beweis: **Anlage 2**

Nds. MBL Nr. 5/2011

**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

**Widmung und Einziehung:
Verlegte Teilstrecke der Landesstraße 845 (L 845),
Anschluss West „Dinklager Ring“, Stadt Dinklage,
Landkreis Vechta**

**Vfg. d. NLSüBV v. 19. 11. 2010
— GB Osnabrück-31030-L845/K260 —**

I.

1. Die im Landkreis Vechta, im westlichen Niedersachsen, von der Stadt Dinklage neu gebaute Entlastungsstraße „Dinklager Ring“ wird im westlichen Anschlussbereich einschließlich des neu gebauten Kreisverkehrs (KV) „Carumer Straße“, Kreisstraße 260 (K 260), mit Wirkung vom 1. 1. 2010 zur Landesstraße gewidmet und Bestandteil der L 845 (§ 6 NStrG).

Die neu zu widmende Strecke beginnt in km 3,000 (neu) = (alt) an der L 845 (alt) (Quakenbrücker Straße) im Nordwesten von Dinklage, führt um ca. 100 m nach Norden verschwenkt zum o. g. KV „Carumer Straße“ und weiter in südlicher Richtung zur erneuten Anbindung an die vorhandene L 845 in km 2,425 (neu) = (alt).

Die gesamte zur Landesstraße zu widmende Streckenlänge einschließlich des Radweges beträgt ca. 0,6 km, hinzu kommt der gesamte KV mit Radweg und Einmündungen, die in die Baulast des Landes Niedersachsen übergehen.

2. Die in der Stadt Dinklage, Landkreis Vechta, verlassene Teilstrecke der „Quakenbrücker Straße“ (L 845 [alt]) von km 3,000 (neu) = (alt) bis km 2,425 (neu) = (alt), mit einer Streckenlänge von 0,536 km, hat ihre Verkehrsbedeutung verloren und wird mit Wirkung vom 1. 1. 2010 eingezo-gen.

Die genannte Strecke wird zulasten der Stadt rekultiviert und in deren Eigentum übergehen.

Desgleichen eingezo-gen wird der 0,068 km lange Verbindungsast an der Einmündung der „Carumer Straße“ (K 260 [alt]) in km 2,546 (alt) = 2,507 (alt) der „Quakenbrücker Straße“ (L 845 [alt]).

Die Teilstrecke der verlassenen und zum größten Teil überbauten K 260 zwischen dem KV und der „Quakenbrücker Straße“ wird eingezo-gen.

Die nicht überbauten Bereiche werden rekultiviert und gehen in den Bestand der Stadt Dinklage über.

II.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Sie muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid beigefügt werden.

— Nds. MBL Nr. 5/2011 S. 126

**Ankündigung der Einziehung einer Teilstrecke
im Zuge der Landesstraße 293**

**Bek. d. NLSüBV v. 17. 1. 2011
— GB Wolfenbüttel-34/31030-L 293 —**

I.

Es ist beabsichtigt, die in der Gemarkung Braunschweig, Stadt Braunschweig, gelegene Teilstrecke im Zuge der Landes-

straße 293 von Abschnitt 50, Station 100, bis Abschnitt 65, Station 248, zum 1. 6. 2011 als öffentliche Straße einzuziehen.

Begründung:

Durch die Ausführung des Planfeststellungsbeschlusses zur Verlängerung der Start- und Landebahn des Flughafens Braunschweig-Wolfenbüttel vom 15. 1. 2007 — 3326 (WF)-30310 Fh BS — und der damit verbundenen Unterbrechung der derzeitigen Landesstraße wird der o. g. Streckenabschnitt keine Funktion im Straßennetz mehr ausüben.

II.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 8 Abs. 2 NStrG hiermit bekannt gegeben. Ein Lageplan der zur Einziehung vorgesehenen Strecke liegt bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, 38304 Wolfenbüttel, Sophienstraße 5, Zimmer 305, während der Dienststunden von 9.00 bis 15.00 Uhr, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

— Nds. MBL Nr. 5/2011 S. 126

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes des Fladderkanals
und der Aue (Landkreis Vechta) in den Landkreisen
Cloppenburg und Vechta**

Bek. d. NLWKN v. 2. 2. 2011 — 62023/149, 36/10 —

Bezug: Bek. v. 24. 11. 2010 (Nds. MBL S. 1102)

Die Kartendarstellung der vorläufigen Sicherung der Überschwemmungsgebiete des Fladderkanals und der Aue (Landkreis Vechta) in den Landkreisen Cloppenburg und Vechta wird durch die neuen Kartendarstellungen (Anlagen 1 und 2) ersetzt.

— Nds. MBL Nr. 5/2011 S. 126

**Die Anlagen sind auf den Seiten 128—131 dieser Nummer
des Nds. MBL. abgedruckt.**

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(IAV-Ingenieurgesellschaft mbH, Gifhorn)**

Bek. d. GAA Braunschweig v. 14. 1. 2011 — G/10/030 —

Die Firma IAV-Ingenieurgesellschaft mbH, Nordhoffstraße 5, 38518 Gifhorn, hat mit Schreiben vom 30. 9. 2010 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. 11. 2010 (BGBl. I S. 1728), für die Änderung der Motorenprüfstände beantragt. Die Änderung umfasst die Errichtung und den Betrieb eines Kraftstofflagers zur Versorgung der vorhandenen Motorenprüfstände. Das Lager hat ein Fassungsvermögen von 36 m³.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 10.5.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. 8. 2010 (BGBl. I S. 1163), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBL Nr. 5/2011 S. 126